

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Begegnungszone: eine für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmte und als solche gekennzeichnete Fahrbahn;“

2. In § 8b Abs. 1 wird das Zitat „§ 53 Abs. 1 Z 9e“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 1 Z 9g“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 2a lautet:

„(2a) In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. In Begegnungszonen ist das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.“

4. In § 24 wird nach Abs. 5b folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

5. Die Überschrift des § 29b lautet:

„Menschen mit Behinderungen“

6. § 29b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 gelten für Inhaber und Inhaberinnen eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ verfügen.“

7. In § 29b wird folgender Abs. 1a angefügt (Verfassungsbestimmung):

„(1a) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Antrag der in Abs. 1 genannten Personen als Anlage zum Behindertenpass einen Ausweis gemäß Anlage B der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. Nr. 86/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. /2012 auszufolgen.“

8. § 29b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 gelten auch, wenn der Ausweis von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und im wesentlichen einem Ausweis gemäß Anlage B

der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. Nr. 86/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. /2012, entspricht.“

9. In § 29b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. November 1976, BGBl. Nr. 655/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1990, entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit ab..... Ausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweisverordnung), BGBl. II Nr. 252/2000, entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2012, tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweisverordnung), BGBl. II Nr. 252/2000, außer Kraft.“

10. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder von Kanalgebrecen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.“

11. In § 53 Abs. 1 erhält die Z 9e die Bezeichnung „9g“ und es werden folgende neue Z 9e und 9f eingefügt:

„9e. ‚BEGEGNUNGSZONE‘



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Begegnungszone an und bedeutet, dass hier die besonderen Bestimmungen des § 76c gelten.

9f. ‚ENDE EINER BEGEGNUNGSZONE‘



Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Begegnungszone an und bedeutet, dass die besonderen Bestimmungen des § 76c nun nicht mehr gelten.“

12. In § 53 Abs. 1 werden folgende Z 26 bis 29 angefügt:

„26. ‚FAHRRADSTRASSE‘



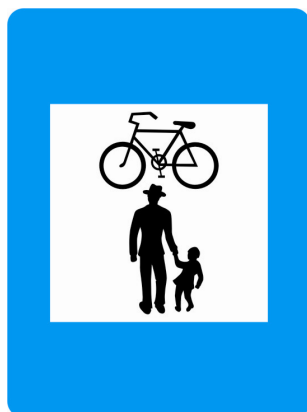
Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Fahrradstraße an und bedeutet, dass hier die besonderen Bestimmungen des § 67 gelten.

27. ‚RADWEG OHNE BENÜTZUNGSPFLICHT‘

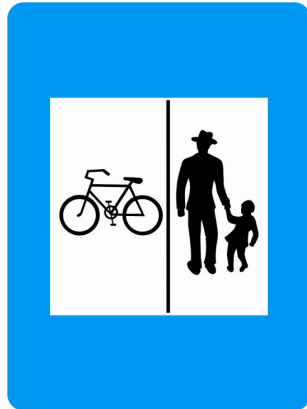


Dieses Zeichen zeigt einen Radweg an, der von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss.

28. ‚GEH- UND RADWEG OHNE BENÜTZUNGSPFLICHT‘



a)



b)

Diese Zeichen zeigen einen Geh- und Radweg an, der von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss, und zwar ein Zeichen nach a) einen für die gemeinsame Benützung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmten Geh- und Radweg und ein Zeichen nach b) einen Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden, wobei die Symbole im Zeichen nach b) der tatsächlichen Verkehrsführung entsprechend anzuordnen sind (Fußgänger rechts, Fahrrad links oder umgekehrt).

29. ‚ENDE EINER FAHRADSTRASSE, EINES RADWEGS ODER GEH- UND RADWEGS OHNE BENÜTZUNGSPFLICHT‘

Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben in den Zeichen nach Z 26, 27 und 28 zeigt das Ende der jeweiligen Radfahranlage an.“

13. § 67 samt Überschrift lautet:

„Fahrradstraße

§ 67. (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26 und 27) anzubringen sind.“

14. In § 68 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörde kann bestimmen, dass ein Radweg oder ein Geh- und Radweg von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss. Derartige Radwege oder Geh- und Radwege sind mit den Zeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 27 bis 29 anzuzeigen.

15. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.“

16. In § 68 Abs. 3 wird in lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. e angefügt:

„e) während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren; hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt 102 Abs. 3 KFG.“

17. Nach § 76b wird folgender § 76c samt Überschrift eingefügt:

„Begegnungszonen

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angezeigt erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.“

18. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in einer Fußgängerzone, in einer Wohnstraße oder in einer Begegnungszone kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone, Wohnstraße oder Begegnungszone gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.“

19. § 88a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Wohnstraßen, Begegnungszonen und Fußgängerzonen,“

20. § 88a Abs. 3 lautet:

„(3) Rollschuhfahrer haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie ihre Geschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen, in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen. Abgesehen von Abs. 2 haben Rollschuhfahrer die für Fußgänger geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten.“

21. An § 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen zu können.“

22. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.“

23. § 93 Abs. 1a lautet:

„(1a) In einer Fußgängerzone, Wohnstraße oder Begegnungszone ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.“

24. In § 94d wird in Z 4 am Ende der lit. c das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, in lit. d das Wort „oder“ angefügt und nach lit. d folgende lit. e eingefügt:

„e) sonstige aufgrund einer gemäß Z. 7a erteilten Bewilligung erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen“

25. In § 94d wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen einschließlich der in § 64 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen,“

26. In § 94d werden nach Z 8a folgende Z 8b und 8c eingefügt:

„8b. die Bestimmung von Fahrradstraßen (§ 67),

8c. die Bestimmung von Begegnungszonen,“

27. § 94d Z 9 lautet:

„9. Die Bewilligung nach § 82 einschließlich der Erlassung der durch diese Bewilligung erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,“

28. An § 103 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 2 Abs. 1 Z 2a, § 8b Abs. 1, § 23 Abs. 2a, § 24 Abs. 5c, die Überschrift zu § 29b sowie dessen Abs. 1, 1a, 5 und 6, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Z 9e bis 9g und 26 bis 29, § 67, § 68 Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 3 lit. d und e, § 76c, § 83 Abs. 2, § 88a Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 90 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 93 Abs. 1a und § 94d Z 4, 7a, 8b, 8c und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr., treten mit in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Regierungsprogramm und die Entschließungsanträge vom 20. Oktober 2011 und 16. Mai 2012 schlagen eine einheitliche Untersuchung durch ärztliche Sachverständige bei der Ausstellung des Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gemäß § 29b StVO bzw. des Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ vor.

Zusätzlich besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Radverkehr.

Ziel:

Durch die Änderung des Berechtigtenkreises in § 29b StVO entfällt das Kriterium der dauernd starken Gehbehinderung. Bei gleichzeitigem Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten vereinheitlicht und parallele Untersuchungen entfallen.

Weiters soll durch Anpassung der StVO an geänderte Rahmenbedingungen eine Förderung des Radverkehrs bzw. eine Gleichstellung verschiedener Verkehrsteilnehmer (Stichwort Begegnungszone) erreicht werden.

Inhalt/Problemlösung:

Diverse Umgestaltungen hinsichtlich der Bestimmungen über den Gehbehindertenausweis, Verankerung eines Verbots des Telefonierens während des Radfahrens sowie Schaffung einer Fahrradstraße, einer Begegnungszone sowie von nicht benutzungspflichtigen Radwegen

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

-Finanzielle Auswirkungen:

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden entfällt die Durchführung des Verfahrens für die Erteilung eines Parkausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen; das bedeutet daher, dass damit eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis verbunden ist.

Bei einer Zugrundelegung von 10743 beantragten Ausweisen jährlich (für das Jahr 2008 im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage eruierte Gesamtzahl) ergeben sich für ein Verfahren bei einem Zeitaufwand von 15 Minuten in administrativer Sicht für eine/n Bediensteten im Fachdienst (Verwendungsgruppe C) sowie bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von 30 Minuten für eine/n Bedienstete/n im Höheren Dienst (Verwendungsgruppe A – für die amtsärztliche Untersuchung) Kosten von 52,40 €. In Summe bedeutet dies eine jährliche Gesamtersparnis von 562933 €.

Die bei den Bundessozialämtern zusätzlich anfallenden Kosten sind bei der entsprechenden Verordnungsänderung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gesondert auszuweisen.

Die übrigen Änderungen werden keine finanziellen Auswirkungen haben. Zwar werden neue Verkehrszeichen geschaffen, deren Verwendung ist jedoch nicht schlechthin obligatorisch, sondern sie kommen nur zum Einsatz, wenn überhaupt eine Verordnung erlassen wird, deren Inhalt sie kundmachen sollen.

-Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

-Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

-Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmer:

Es sind keine Verwaltungskosten für Unternehmer oder Bürger/innen vorgesehen.

-Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die neuen Möglichkeiten, die die Fahrradstraße und die Begegnungszone bieten, werden zweifellos zu einer Attraktivierung des Fahrradverkehrs führen, was in umweltpolitischer Hinsicht jedenfalls positiv zu sehen ist; die Begegnungszonen, deren Schwerpunkt auf einem von der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer geprägten Mischverkehr liegt, sollten darüber hinaus auch für Fußgänger ein attraktives

Verkehrsumfeld schaffen. Jede Maßnahme, die zu einer Zunahme des Radverkehrs führt, ist im Hinblick auf den Klimaschutz als förderlich zu betrachten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die die Schaffung neuer Verkehrsflächen für den Radverkehr ermöglichen, können hinsichtlich ihrer Auswirkungen zwar nicht quantifiziert werden, stellen aber jedenfalls einen positiven Beitrag zum Klimaschutz dar.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Für Menschen mit Behinderungen bedeutet die Vereinheitlichung des Berechtigtenkreises für den Behindertenpass und den Parkausweis eine deutliche Vereinfachung im Antragsverfahren, da dieses nur mehr von einer Behörde (Bundessozialamt) durchgeführt wird.

-Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Z 7 ist als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Kompetenzgrundlage:

Der Gesetzentwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Änderung des Berechtigtenkreises in § 29b StVO entfällt das Kriterium der dauernd starken Gehbehinderung. Bei gleichzeitigem Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten vereinheitlicht und parallele Untersuchungen entfallen.

Bisher konnten zwei parallel berechnete Personenkreise mit zwar ähnlichen aber nicht identen Anspruchsberechtigungen den Parkausweis bzw. den Behindertenpass beantragen. Dies führte für die Betroffenen mitunter zum unerwarteten Ergebnis, dass nur ein Ausweis erteilt wurde. Der Vorteil dieser Änderung liegt darin, dass nunmehr ein einheitlicher Zugang zu beiden Berechtigungen gewährt wird.

Weiters enthält die Novelle Bestimmungen, die es ermöglichen, neue Verkehrsflächen für Radfahrer zu schaffen. Je nachdem, in welchem Ausmaß seitens der Behörden von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, werden diese Änderungen deutlich zu einer Förderung des Radverkehrs beitragen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 2b)

Im Hinblick auf den neu geschaffenen § 76c wird eine Definition der „Begegnungszone“ eingefügt. Die Bezeichnung „Begegnungszone“ ist am Besten geeignet, den Charakter des Verkehrsberuhigungsinstrumentes zu beschreiben, da die Begegnung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer auf gleicher rechtlicher Ebene als Grundidee des Konzeptes anzusehen ist. Im Übrigen ist die Namensgleichheit mit dem Schweizer Modell der Begegnungszone von Vorteil, da sich die beiden Regelungsformen in wesentlichen Aspekten überschneiden.

Zu Z 2 (§ 8b Abs. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in § 53 neu eingefügten Z 9e und 9f.

Z 1 (Überschrift zu § 29b):

Die Überschrift ist an den neuen Berechtigtenkreis anzupassen.

Zu Z 3 (§ 23 Abs. 2a):

Anders als in Wohnstraßen soll in Begegnungszonen auch das Halten nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt sein. Dies deshalb, weil es sich um eine Mischverkehrsfläche handelt, aufgrund des erlaubten Durchzugsverkehrs und der höheren Geschwindigkeit aber einer Freihaltung des Sichttraums höhere Bedeutung zukommt.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 5c).

Entsprechend einem Anliegen des Bundesgremiums der Hebammen wurde die vorgeschlagene Park erleichterung aufgenommen. Allerdings war zu berücksichtigen, dass derartige Ausnahmen auf Fälle beschränkt bleiben sollten, in denen es im Interesse der Schwangeren liegt, dass die Hebamme ohne zeitliche Verzögerungen zu ihr gelangen kann. Folgerichtig wurde die Ausnahme auf den Fall der Geburtshilfe beschränkt, eine vor- oder nachgeburtliche Betreuung der Schwangeren bzw. Wöchnerin rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme der Ausnahme.

Zu Z 5 bis 9 (§ 29b Überschrift, Abs. 1, 1a, 5 und 6):

Das Kriterium der dauernd starken Gehbehinderung entfällt. Gleichzeitig wird auf die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ im Behindertenpass verwiesen, die nunmehr Kriterium für die Ausstellung des Parkausweises ist.

Der Parkausweis wird beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beantragt und als Anlage zum Behindertenpass ausgestellt. Da die Ausstellung des Parkausweises inhaltlich als straßenpolizeiliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, ist die Bestimmung als Verfassungsbestimmung zu beschließen. Die Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen ist zu adaptieren.

Die Bestimmung des Abs. 5 wird formell an die Neuregelung angepasst, bleibt inhaltlich aber unverändert.

Die Übergangsbestimmungen in Abs. 6 sehen vor, dass Parkausweise, die seit dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, weiterhin gültig bleiben. Davor ausgestellte Parkausweise, das sind jene, die noch nicht den EU-Vorgaben entsprechen, verlieren mit einer halbjährigen Übergangsfrist ihre Gültigkeit. Dies entspricht einer Forderung der Behörden und der Behindertenorganisationen, um allfälligen Missbrauch mit alten Ausweisen zu verhindern.

Die Gehbehindertenausweisverordnung (BGBl. II Nr. 252/2000) wird mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen obsolet und ist daher aufzuheben.

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 3):

Der Ausnahmekatalog wird um Fahrten zur Behebung von Kanalgelbrechen sowie um humanitäre Hilfs Transporte erweitert. Insbesondere Letztere werden oft mit Hilfe freiwilliger Helfer durchgeführt, die sich in ihrer Freizeit zur Verfügung stellen; das hat zur Folge, dass diese Transporte nur am Wochenende durchgeführt werden können, wobei angesichts des Zwecks dieser Fahrten und ihrer vergleichsweise geringen Häufigkeit eine gesetzliche Ausnahme (gegenüber der Alternative, für jede dieser Fahrten um eine Ausnahmegewilligung anzusuchen) gerechtfertigt erscheint.

Zu Z 11 (§ 53 Abs. 1 Z 9e, 9f und 9g):

Die Einführung der Begegnungszone erfordert die Festlegung eines entsprechenden Hinweiszeichens. Aus systematischen Überlegungen wird das Verkehrszeichen unmittelbar nach den Hinweiszeichen für die Verkehrsberuhigungsinstrumente der Fußgängerzone und der Wohnstraße in die Auflistung des § 53 eingefügt. Das Verkehrszeichen ist jedenfalls als Hinweiszeichen für die Begegnungszone geeignet, da deren wichtigster Aspekt - die gemischte Nutzung der Straße durch alle Verkehrsteilnehmer – schon in der schematischen Darstellung der verschiedenen Nutzungsarten zum Ausdruck kommt. Die in der Begegnungszone ex lege geltende Geschwindigkeitsbeschränkung ist ebenfalls auf dem Verkehrszeichen ersichtlich, wodurch diese bedeutende Einschränkung des Fahrzeugverkehrs zusätzlich hervorgehoben wird.

Zu Z 12 (§ 53 Abs. 1 Z 26 bis 29):

Die Z 26 enthält ein neues Verkehrszeichen, das den Anfang einer Fahrradstraße anzeigt (zur Fahrradstraße s. die Erläuterungen zu Z 13).

Mit den Z 27 bis 29 wird einer langjährigen Forderung nach einer Modifizierung der grundsätzlichen Benützungspflicht von Radwegen bzw. Geh- und Radwegen durch Radfahrer Rechnung getragen. Während eine grundsätzliche Aufhebung der Benützungspflicht nicht adäquat erscheint (und auch zwingend zu einem Austausch sämtlicher einschlägiger Verkehrszeichen und damit zu hohen Kosten führen würde), ist die Schaffung der Möglichkeit, einen nicht benützungspflichtigen Radweg festzulegen, durchaus sinnvoll. Es musste hierfür allerdings ein neues Verkehrszeichen geschaffen werden, denn das Zeichen „Radweg“ bzw. „Geh- und Radweg“ hat eine durch das Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen festgelegte, international einheitliche Bedeutung und weist immer auf einen Weg hin, der von den Radfahrern zwingend benützt werden muss.

In der Z 29 schließlich wird das Zeichen für das Ende einer Fahrradstraße sowie eines nicht benützungspflichtigen Radwegs bzw. Geh- und Radwegs festgelegt.

Zu Z 13 (§ 67):

Mit dieser Bestimmung wird nach dem Vorbild der deutschen Straßenverkehrsordnung die Fahrradstraße eingeführt; diese wird es – ähnlich einer Busstraße oder Busspur – in Zukunft ermöglichen, auch eine ganze Straße dem Fahrradverkehr vorzubehalten. Aus praktischen Gründen erscheint es erforderlich, trotzdem in beschränktem Ausmaß auch anderen Fahrzeugverkehr zuzulassen; dies betrifft insb. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, aber z.B. auch Fahrzeuge der Müllabfuhr oder von Gebrechensdiensten. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, weitere Verkehre zuzulassen, wenn die lokalen Gegebenheiten dies erfordern. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Radfahrern und anderen Fahrzeugverkehren gilt generell eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie ein besonderes Rücksichtnahmegebot gegenüber Radfahrern.

Zu Z 14, 15 und 16 (§ 68 Abs. 1a, 2 und 3 lit. e):

Mit dem neuen Abs. 1a wird zunächst der Einführung der nicht benützungspflichtigen Radwege bzw. Geh- und Radwege Rechnung getragen. Daneben wird in Abs. 2 eine redaktionelle Anpassung an die neu geschaffenen Institute der Fahrradstraße und der Begegnungszone vorgenommen.

Die neue lit. e in Abs. 3 gleicht die Rechtslage im Hinblick auf das Telefonieren während des Fahrens an die bereits für Lenker von Kraftfahrzeugen geltenden Bestimmungen an. Ablenkung und gefährliche Fahrmanöver insb. beim Abbiegen – etwa der Verzicht auf Zeichengebung, weil eine Hand für das Lenken benötigt wird, während die andere durch das Telefon „besetzt“ ist – sollen unterbunden werden. Die Rechtslage entspricht.

Zu Z 17 (§ 76c):

Die Einführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, wie z.B. die Statuierung einer Wohnstraße oder einer Fußgängerzone, scheiterte in der Vergangenheit oftmals an den widerstreitenden Interessen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer und an der mangelnden Kompromissgeneigntheit der zur Verfügung stehenden Instrumente.

So ermöglicht etwa eine Fußgängerzone die Nutzung der gesamten Straßenfläche für Fußgänger und Fußgängerinnen, schließt den Fahrzeugverkehr aber vollständig aus, sodass die Erreichbarkeit von Unternehmen, privaten Abstellflächen und Wohnungen nicht mehr voll gegeben ist. Auch die Wohnstraße erlaubt die Nutzung der Fahrbahn durch Fußgänger und Fußgängerinnen. Die Verordnung einer Wohnstraße führt aber dazu, dass die betreffende Straße für die Durchfahrt „verloren geht“, sodass vorhandener Verkehr schlicht auf andere Straßen in der Umgegend verlagert wird. Die Erlaubnis des Spielens auf der Fahrbahn trifft weiters oft auf Sicherheitsbedenken und verhindert so die Verordnung einer Wohnstraße.

Dementsprechend ist die Festsetzung einer Fußgängerzone bzw. einer Wohnstraße oftmals nicht möglich. Auf der anderen Seite des Spektrums steht die Verordnung einer 30 km/h – Zone oder anderer Geschwindigkeitsbeschränkungen, die zwar eine Verlangsamung des Fahrzeugverkehrs bewirken, die klassische Trennung der Verkehrsflächen aber beibehalten.

Die Begegnungszone schließt die bestehende Lücke zwischen den Fahrzeugverkehr stark einschränkenden Instrumenten, wie der Fußgängerzone und der Wohnstraße, und bloßen Geschwindigkeitsbeschränkungen. In der Begegnungszone ist es Fußgängern und Fußgängerinnen erlaubt, die Fahrbahn zu benützen, sodass die gesamte Straße als Ort der Begegnung etabliert wird. Die vorgesehene gemischte Nutzung der gesamten Straßenfläche ist nur möglich, wenn alle Verkehrsteilnehmer in erhöhtem Maße Rücksicht aufeinander nehmen. Dementsprechend werden gegenseitige Gefährdungs- und Behinderungsverbote festgelegt.

In der Begegnungszone gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Eine solche Beschränkung der Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Grundgedanke der Begegnungszone ist die gemeinsame und durchmischte Nutzung der Verkehrsfläche auf der Basis gegenseitiger Rücksichtnahme. Diese Nutzungsform setzt einen außergewöhnlichen Grad der Interaktion zwischen den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern voraus. Nur wenn eine solche Interaktion – beispielsweise durch die Herstellung von Augenkontakt oder die Beobachtung des Mobilitätsverhaltens anderer – stattfindet, können Lenker bzw. Lenkerinnen von Fahrzeugen die Bedürfnisse von Fußgängern und Fußgängerinnen überhaupt registrieren und in weiterer Folge darauf Rücksicht nehmen. Natürlich ist die erforderliche Kontaktaufnahme nur möglich, wenn kein allzu großer Unterschied zwischen den Geschwindigkeiten der beteiligten Nutzergruppen besteht. Die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zwingt Fahrzeuglenker ihre Geschwindigkeit an jene der anderen Verkehrsteilnehmer anzunähern, sodass der dargestellte Interaktionsprozess stattfinden kann. Der Fahrzeugverkehr in der Begeg-

nungszone unterliegt ex lege ansonsten keinen besonderen Beschränkungen. Allfällig erwünschte weitere Ge- oder Verbote sind den allgemeinen Regeln der StVO 1960 entsprechend separat zu verordnen und kundzumachen.

Die Verpflichtung der Fahrzeuglenker und -lenkerinnen, von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit angepassten Abstand einzuhalten, entspricht der gleichlautenden in Wohnstraßen geltenden Verpflichtung des § 76b Abs. 3.

Die in Abs. 4 eingeräumte Möglichkeit der Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen entspricht der für Wohnstraßen geltenden Regelung des § 76b Abs. 4.

Zu Z 18 bis 20, 22 und 23 (§§ 83 Abs. 2, 88a Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 92 Abs. 2 und 93 Abs. 1):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Begegnungszone. Diese wurde jeweils in die betroffenen Bestimmungen aufgenommen, weil die Sach- bzw. Interessenslage jeweils derjenigen in Wohnstraßen und Fußgängerzonen entspricht.

Zu Z 21 (§ 90 Abs. 4):

Immer wieder verzögert sich die Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, weil bei Einreichung des Antrags wichtige Unterlagen nicht vorgelegt werden. Durch die neue Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass es dem Antragsteller obliegt, von sich aus zugleich mit dem Antrag auch die notwendigen Unterlagen vorzulegen, damit ohne unnötige Verzögerungen über den Antrag entschieden werden kann. Dies ist in beiderseitigem Interesse.

Zu Z 24 bis 27 (§ 94d Z 4, 7a, 8b, 8c und 9):

Die Verordnung von Fahrradstraßen und Begegnungszonen entspricht den Bestimmungen über Fußgängerzonen und Wohnstraßen und ist jedenfalls als Maßnahme anzusehen, die spezifisch eine Gemeinde betrifft bzw. auf deren örtliche Gegebenheiten abstellt. Sie gilt somit als Angelegenheit, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Dasselbe gilt für die in Z 4 lit. e, 7a und 9 genannten Maßnahmen.

Zu Z 28 (§ 103 Abs. 12):

Hier wird der als Inkrafttretensdatum festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. bis 2 unverändert

2a. Begegnungszone: eine für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmte und als solche gekennzeichnete Fahrbahn;

3. bis 30 unverändert

§ 8b. (1) In Tunneln, die mit einem Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9g gekennzeichnet sind, ist es verboten,

1. rückwärts zu fahren und

2. umzukehren.

(2) ...

§ 23. (1) und (2) unverändert

(2a) In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. In Begegnungszonen ist das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

(3) bis (6) unverändert

§ 24. (1) bis (5b) unverändert

(5c) Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenseite, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(6) bis (8) unverändert

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. bis 2 unverändert

3. bis 30 unverändert

§ 8b. (1) In Tunneln, die mit einem Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9e gekennzeichnet sind, ist es verboten,

1. rückwärts zu fahren und

2. umzukehren.

(2) ...

§ 23. (1) und (2) unverändert

(2a) In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

(3) bis (6) unverändert

§ 24. (1) bis (5b) unverändert

(6) bis (8) unverändert

Geltende Fassung**§ 29b. Gehbehinderte Personen**

§ 29b. (1) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde den Ausweis zu entziehen.

(2) bis (4) unverändert

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 1 entspricht.

§ 42. (1) bis (2b) unverändert

(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in

Vorgeschlagene Fassung**§ 29b. Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 gelten für Inhaber und Inhaberinnen eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ verfügen.

(1a) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Antrag der in Abs. 1 genannten Personen als Anlage zum Behindertenpass einen Ausweis gemäß Anlage B der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. Nr. 86/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. /2012, auszufolgen.

(2) bis (4) unverändert

(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 gelten auch, wenn der Ausweis von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und im wesentlichen einem Ausweis gemäß Anlage B der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. Nr. 86/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. /2012, entspricht.

(6) Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. November 1976, BGBl. Nr. 655/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1990, entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit ab. Ausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweisverordnung), BGBl. II Nr. 252/2000, entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2012, tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweisverordnung), BGBl. II Nr. 252/2000, außer Kraft.

§ 42. (1) bis (2b) unverändert

(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in

Geltende Fassung

Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder von Kanalgebrecchen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

(3a) bis (10) unverändert

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. bis 9d. unverändert

„9e. ‚BEGEGNUNGSZONE‘



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Begegnungszone an und bedeutet, dass hier die besonderen Bestimmungen des § 76c gelten.

9f. ‚ENDE EINER BEGEGNUNGSZONE‘

Vorgeschlagene Fassung

Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

(3a) bis (10) unverändert

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. bis 9d. unverändert

9g. (Text und Zeichen unverändert wie bisher Z 9e)

10. bis 25. unverändert

Geltende Fassung

Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Begegnungszone an und bedeutet, dass die besonderen Bestimmungen des § 76c nun nicht mehr gelten.

9e. (Text und Zeichen unverändert)

10. bis 25. unverändert

„26. ‚FAHRRADSTRASSE‘



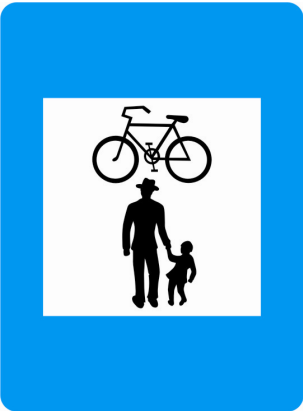
Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Fahrradstraße an und bedeutet, dass hier die besonderen Bestimmungen des § 67 gelten.

27. ‚RADWEG OHNE BENÜTZUNGSPFLICHT‘

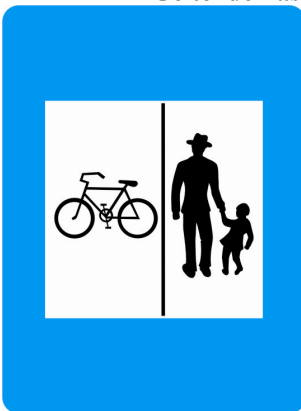
Vorgeschlagene Fassung

Vorgeschlagene Fassung**Geltende Fassung**

Dieses Zeichen zeigt einen Radweg an, der von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss.

28. ‚GEH- UND RADWEG OHNE BENÜTZUNGSPFLICHT‘

a)

Vorgeschlagene Fassung**Geltende Fassung**

b)

Diese Zeichen zeigen einen Geh- und Radweg an, der von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss, und zwar ein Zeichen nach a) einen für die gemeinsame Benützung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmten Geh- und Radweg und ein Zeichen nach b) einen Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden, wobei die Symbole im Zeichen nach b) der tatsächlichen Verkehrsführung entsprechend anzuordnen sind (Fußgänger rechts, Fahrrad links oder umgekehrt).

29. ‚ENDE EINER FAHRRADSTRASSE, EINES RADWEGS ODER GEH- UND RADWEGS OHNE BENÜTZUNGSPFLICHT‘

Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben in den Zeichen nach Z 26, 27 und 28 zeigt das Ende der jeweiligen Radfahranlage an.

Geltende Fassung**Fahrradstraße**

§ 67. (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. Z 26 und 27) anzubringen sind.

§ 68. (1) unverändert

(1a) Die Behörde kann bestimmen, dass ein Radweg oder ein Geh- und Radweg von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss. Derartige Radwege oder Geh- und Radwege sind mit den Zeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 27 bis 29 anzuzeigen.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.

(3) Es ist verboten,

- a) bis c) unverändert
- d) beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitzuführen,

Vorgeschlagene Fassung**§ 67. (entfallen)****§ 68. (1) unverändert**

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden.

(3) Es ist verboten,

- a) bis c) unverändert
- d) beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitzuführen.

(3a) bis (6) unverändert

Geltende Fassung

e) während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren; hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt 102 Abs. 3 KFG.

(3a) bis (6) unverändert

§ 83. (1) unverändert

(2) Wenn in einer Fußgängerzone, in einer Wohnstraße oder in einer Begegnungszone kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone, Wohnstraße oder Begegnungszone gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.

Vorgeschlagene Fassung**Begegnungszonen**

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angezeigt erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

§ 83. (1) unverändert

(2) Wenn in einer Fußgängerzone oder in einer Wohnstraße kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone oder Wohnstraße gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.

Geltende Fassung

§ 88a. (1) Das Rollschuhfahren ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt. Das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen in der Längsrichtung ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind:

1. unverändert
2. Wohnstraßen, Begegnungszonen und Fußgängerzonen,
3. und 4. unverändert

(2) unverändert

(3) Rollschuhfahrer haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie ihre Geschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen, in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen. Abgesehen von Abs. 2 haben Rollschuhfahrer die für Fußgänger geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten.

(4) unverändert

§ 90. (1) bis (3) unverändert

(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen zu können.

§ 92. (1) unverändert

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) unverändert

§ 93. (1) unverändert

(1a) In einer Fußgängerzone, Wohnstraße oder Begegnungszone ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) bis (6) unverändert

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten

Vorgeschlagene Fassung

§ 88a. (1) Das Rollschuhfahren ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt. Das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen in der Längsrichtung ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind:

1. unverändert
2. Wohnstraßen und Fußgängerzonen,
3. und 4. unverändert

(2) unverändert

(3) Rollschuhfahrer haben sich so zu verhalten, daß andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie ihre Geschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen, in Fußgängerzonen und in Wohnstraßen dem Fußgängerverkehr anzupassen. Abgesehen von Abs. 2 haben Rollschuhfahrer die für Fußgänger geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten.

(4) unverändert

§ 90. (1) bis (3) unverändert

§ 92. (1) unverändert

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.

(3) unverändert

§ 93. (1) unverändert

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) bis (6) unverändert

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten

Geltende Fassung

noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. bis 3a. unverändert
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer,
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen oder
 - e) sonstige aufgrund einer gemäß Z. 7a erteilten Bewilligung erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen werden,
5. bis 7. unverändert
- 7a. die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen einschließlich der in § 64 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen,
8. und 8a. unverändert
- 8b. die Bestimmung von Fahrradstraßen (§ 67),
- 8c. die Bestimmung von Begegnungszonen,
9. Die Bewilligung nach § 82 einschließlich der Erlassung der durch diese Bewilligung erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
10. bis 20. unverändert

§ 103. (1) bis (11) unverändert

(12) § 2 Abs. 1 Z 2a, § 8b Abs. 1, § 23 Abs. 2a, § 24 Abs. 5c, die Überschrift zu § 29b sowie dessen Abs. 1, 1a, 5 und 6, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Z 9e bis 9g und 26 bis 29, § 67, § 68 Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 3 lit. d und e, § 76c, § 83 Abs. 2, § 88a Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 90 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 93 Abs. 1a und § 94d Z 4, 7a, 8b, 8c und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr., treten mit in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. bis 3a. unverändert
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
5. bis 7. unverändert
8. und 8a. unverändert
9. die Bewilligung nach § 82,
10. bis 20. unverändert

§ 103. (1) bis (11) unverändert

